

**Satzung des Fördervereins der Dr. Johannes Faust Schule Knittlingen e.V.
VR-Nr. 580**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Dr. Johannes Faust Schule Knittlingen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Maulbronn unter der Nummer VR 580 eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Knittlingen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung (gem. § 52, Abs. 1, 2 Ziff. 1 der Abgabenordnung) an der Dr. Johannes Faust Schule in Knittlingen. Dies kann erreicht werden durch die selbstlose Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere in:
 - a) Anschaffung solcher Gegenstände, für welche der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Verein kann Fördermittel für allgemein dienliche Dinge bereitstellen, die außerhalb der staatlichen und kommunalen Aufgaben liegen. Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmittel oder die Förderung von Fort- und Weiterbildungen. Über Höhe und Umfang der Mittel wird in einer Sitzung des Vorstandes, gegebenenfalls unter Anhörung des Antragstellers, entschieden.
 - b) Der Verein kann die Trägerschaft für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen übernehmen, die im außerschulischen Bereich stattfinden (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Flohmarkt etc.) Dies können auch Kooperationsveranstaltungen mit anderen Vereinen sein.
 - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassenfahrten und Aufenthalten bei Studienreisen, Aufenthalte in Jugendherbergen, Schullandheimen oder von Schulabschlussfahrten. Hierbei fördert der Verein grundsätzlich direkt, für jede Schulklasse nur 1 mal pro Schuljahr. Gefördert werden unter anderem auch kulturelle und naturwissenschaftliche Fahrten, oder der Besuch entsprechender Einrichtungen wie z.B. Theater, Museen, Vorlesungen etc. – für die Schüler der Klasse sowie 2 Begleitpersonen – nach Vorstandsbeschluss. Der Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass daraus kein grundsätzlicher Anspruch abgeleitet werden kann.
 - d) Die Arbeit der SMV nach Vorstandsbeschluss.
 - e) Die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften (z.B. Schul AG's, Projektgruppen)
 - f) Anregen und Durchführen von Initiativen, welche zusätzlich zu den regulären schulischen Inhalten die Kompetenzen der Schüler bereichern (z.B. Betreuungsangebote am Nachmittag, Optionen zur inhaltlichen Vertiefung des Unterrichtsstoffes).
 - g) Veranstaltung von Informationsabende, Erfahrungsaustausch und stufenbegleitende Elternaktionen.
 - h) Ebenso die Pflege der Verbundenheit der Ehemaligen untereinander und zu Lehrern und Schülern der Dr. Johannes Faust Schule.
 - i) Durch die Zubereitung und/oder Ausgabe von Mahlzeiten in der Dr. Johannes-Faust-Schule Knittlingen.Förderungen sollten vor dem Bedarfsfall schriftlich beantragt werden, damit der Vorstand genügend Zeit hat, eine Sitzung diesbezüglich einzuberufen.
- 2.2 Der Förderverein ist Anlaufstelle für all diejenigen, die sich für die schulischen Belange auch außerhalb des regulären Schulbetriebes einsetzen möchten. Insbesondere gibt der Förderverein denjenigen Eltern die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und ihr Engagement weiterhin der Schule zukommen zu lassen, nachdem ihre Kinder bereits nicht mehr die Einrichtung besuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein werden jedoch beglichen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Schuljahres wirksam wird (§39 BGB).
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.5 Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden durch vorliegende Abbuchungsermächtigung vom Schatzmeister eingezogen.
- 6.2 Der Mindest- Mitgliedsbeitrag wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Hierzu genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es bleibt jedoch jedem Mitglied selbst überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag wird steuerlich genauso wie eine Spende behandelt; er ist also im bescheinigten Betrag enthalten, und der Beitragszahler kann ihn steuerlich absetzen.
- 6.4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 6.5 Es können vom Förderverein nur Gelder aus vorhandenem Bestand zu Anschaffungen und Maßnahmen eingesetzt werden. Grundsätzlich kann der Förderverein keine Schulden machen. Der Verein haftet nicht für ungedeckte Geldmittel, die einzelne Mitglieder nach außen hin zusagen oder vorstrecken.

§ 7 Organe des Vereins sind

- 7.1 der Vorstand
- 7.2 2 Kassenprüfer
- 7.3 die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mind. 3 Beisitzern. Je Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam (§ 26 BGB) – dies sind: der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister.
- 8.2 Dem Vorstand gehören 2 Mitglieder des Lehrerkollegiums als Berater ohne Stimmrecht an.
- 8.3 Auch Schüler, welche noch nicht volljährig, aber mind. 14 Jahre alt sind, können Vorstandsmitglieder werden, benötigen dazu aber wiederum die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann kommissarisch eine andere Person dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausüben.
- 8.6 Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und durch Bekanntgabe im Ortsnachrichtenblatt der Stadt Knittlingen einberufen.
- 9.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mind. zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen (§ 37 Abs. 1 BGB).
- 9.3 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB) außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist (§33, 41 BGB).
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Dieses ist dann allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Knittlingen, den 18.01.2013